

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss : die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees
Autor: Savary / Briatte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F. Landsgeschwornen - Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwei und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landgeschwornen - Gericht bewacht die Constitution; weist die dawiderhandelnde Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landraths sowohl, als der Gesetzbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrath und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzbeschluss mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwei Glieder aus dem Landgeschwornen - Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landgeschwornen - Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtchaffenheit in einem nicht gemeinen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt: so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Personkenntnis; und die übrigen Theile der zwei höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein andres Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschwornen - Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter dem Vorzuge des Landstatthalters. Er sendet die Gesetz-Forderung an das Landgeschwornen - Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im erstern schickt er sie an den Volksausschuss; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluss und überweist ihn dem Landgeschwornen - Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluss inconstitutionell ist, denselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrathe zusendet. Der Landrath aber heisst den Gesetzbeschluss gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluss der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angesetzt. Ereignet

sich aber das zweite, dann durchgeht der Volksausschuss die gemachten Einwürfe des Landraths; benutzt sie, wo er sie gegründet findet; und schickt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letztem Falle aber mit dem Motifen) auf demselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluss dem Landrathe zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschuss denselben sammt allen Einwendungen und Motifen an das Landgeschwornen - Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteyen auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schickt den Gesetzbeschluss dem Landammann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder definitiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht sonders große Veränderungen vorschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

Beschluss: die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, dass es in den Grundsätzen der Constitution liegt, denjenigen Authoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, dass jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechaussees anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e s s t:

1. Die Ernennung der Marechaussees bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, Vice-Gen. Sekr.
B r i a t t e.